

Fachinformationen für die Steuer-, Rechts- und Vermögensberatung

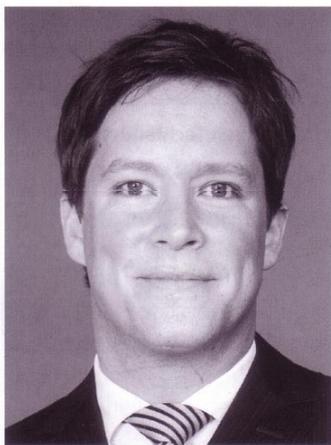
In dieser Ausgabe

Pflichtteilsgeltendmachung	1	Humankapital als Vermögenswert	5
Management von Familienvermögen	3	BGH zu Geschlossenen Fonds	6
Private Equity während der Finanzkrise	4	Schiffs-Fonds	7
		News	8
		Kommentiert	12

Pflichtteilsgeltendmachung als Gestaltungsalternative

Andreas Fromm

Wenn bisweilen schon die Anregung des Beraters, die Vermögensnachfolge zeitgerecht vorzubereiten, als „Tabubruch“ verstanden wird, so gilt dies umso stärker, wenn sich der Berater dem Erben mit der Anregung nähert, doch gegebenenfalls die Erbschaft aus steuerlichen Gründen auszuschlagen oder aber einen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. (Red.)



Dr. Andreas Fromm,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Fromm – Kanzlei für
Unternehmens- und Steuerrecht,
Koblenz,
www.fromm-koblenz.de

Dennoch gilt: Die Überlegungen des Beraters können bei der Wahl dieser Alternative so attraktiv sein, dass man sich dem Gedanken nicht verschließen sollte. Die (Rechts-)Wirklichkeit des eigenen Todes, aber auch die Mechanismen der Ausschlagung und Pflichtteilsgeltendmachung sollten mit der gleichen sachlichen Distanz bewertet werden, wie nachher die Finanzverwaltung den monetären Abfluss von Erbschaftsteuern als sachliche Realität bewerten wird. Wer indes Liquidität sparen möchte, der sollte auch ungewohnt empfundene Wege gehen: Grundsätzlich gilt, dass der Erbe die erfahrene Zuwendung nach Abzug etwaiger Steuerver Schonungen oder (persönlicher) Freibeträge mit Erbschaftsteuer zu belasten hat. Allerdings zielt das Erbschaftsteuerrecht auf die persönliche Bereicherung

Editorial

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat vor wenigen Tagen das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) beschlossen. Da das Vorhaben im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig ist, dürfte seiner Verabschiedung am 7. Juni 2013 nichts entgegenstehen. Ziel des Gesetzes: Es soll die Anlegerrechte stärken und mehr Transparenz in der Anlageberatung schaffen. Kunden sollen dazu motiviert werden, sich ganz bewusst für die provisionsgestützte Anlageberatung oder – alternativ – für die nicht-provisionsgestützte Honorar-Anlageberatung zu entscheiden. Die Vorgaben für die Anlageberatung über Finanzinstrumente werden ergänzt durch Regelungen für gewerbliche Finanzanlagenberater, die über Finanzinstrumente beraten, die in die Bereichsausnahme nach dem Kreditwesengesetz fallen. Letztere benötigen eine eigenständige gewerberechtliche Erlaubnis und dürfen – wie der Honorar-Finanzanlagenberater allerdings auch – keine Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Diese sind ungemindert an die Kunden auszukehren. Zudem sind die gewerblichen Finanzanlagenberater ausnahmslos ins zentrale IHK-Register einzutragen. Die gesetzliche Fixierung wird der Honorarberatung sicher nicht den Status bringen, der in den angelsächsischen Ländern längst Standard ist. Durch die Verpflichtung der Banken/Anlagenberater, ihren Kunden wahlweise die eine oder andere Vergütung anzubieten, dürften diese vielmehr hausintern mit zusätzlichen Regelungszwängen konfrontiert werden. Dabei wird es darauf ankommen, lupenreine, rechtlich nicht anfechtbare, Strukturen und Abläufe zu schaffen.

Ihr Karl-Heinz Badura



In eigener Sache: Leider konnten wir unsere Leser auch mit dem neuen Format nicht überzeugen. Der Verlag hat sich daher entschieden, „Finanzen & Steuern“ mit dieser Ausgabe einzustellen.

Förderung eines widerstandsfähigeren Finanzsektors

Basel III – neue Standards bei der Kreditvergabe für Unternehmen



*Bernd Siegfried Kirschner,
geschäftsführender Gesellschafter,
Denzhorn Geschäftsführungs-
Systeme GmbH, Ulm*

Das Verlangen nach einer strikteren Banken-Regulierung kam mit der Finanzkrise 2008 so richtig in Fahrt. Bereits seit 1988 widmet sich der Baseler Ausschuss, in dem Finanzmarktwächter und Notenbanken der großen Nationen sitzen, der internationalen Regulierung der Bankenaufsicht. Doch erst seit der Finanzkrise werden der freigiebigen Risikamentalität im Finanzsektor schärfere Vorschriften entgegengesetzt. Die Empfehlungen des Ausschusses sind nicht per se rechtlich bindend aber es wird gemeinhin davon ausgegangen,

dass Empfehlungen und Leitlinien in den Ländern in geltendes Recht umgesetzt werden. Deutschland nimmt derzeit eine Vorreiterrolle ein und führt die restriktiven Risikovorschriften von Basel III schon ab Frühjahr 2013 stufenweise ein. Aktuell wird an der rechtlichen Umsetzung von Basel III gearbeitet.

Dabei werden zwei Hauptanliegen verfolgt: Zum einen die Stärkung der globalen Kapital- und Liquiditätsregelungen zur Förderung eines widerstandsfähigeren Finanzsektors und zum anderen die Stabilisierung des global vernetzten Finanzsystems. Die Vorgaben sollen durch die Erhöhung der Eigenkapitalquote die Risiken der einzelnen Banken und damit des Finanzsystems insgesamt reduzieren und auch die höheren Liquiditätsanforderungen sollen für eine gewisse Unabhängigkeit der Banken voneinander sorgen. Das stellt Banken und Unternehmen gleichermaßen vor neue Herausforderungen. Der Risikofaktor soll durch die Erhöhung der bankeigenen Eigenkapitalquote eingedämmt und somit die Kapitalreserven für Notsituationen wie Wirtschafts- oder Finanzkrisen erhöht werden. Ergo: Die Banken müssen umfangreichere Rücklagen bilden und haben weniger Geld für risikoreiche Investments übrig. Kreditinstitute müssen künftig zirka ein Drittel mehr und qualitativ besseres Eigenkapital bereithalten. Das könnte bedeuten, dass künftig weniger Kredite an Unternehmen vergeben werden und die Kreditvergabe restriktiver und teurer wird. Grund dafür ist, dass die Banken die Kosten für die Erhöhung des Eigenkapitals an ihre Kunden weitergeben dürften.

Die geänderten Regelungen werden besonders auf die Unternehmensfinanzierung nachhaltige Auswirkungen haben, denn diese bleibt für die Banken weiterhin ein wichtiger Bestandteil ihres Geschäftsmodells. Auch unter den neuen Rahmenbedingungen werden die Banken Unternehmen Finanzierungsdienst-

leistungen anbieten, nur unter anderen Konditionen wie bisher. Die neuen Regeln aus Basel III ersetzen nicht die Basel-II-Regeln, sondern ergänzen sie. Das heißt für die Unternehmen, dass die Risikogewichtung bei Mittelstandskrediten vermutlich beibehalten bleibt. Davon profitieren insbesondere Unternehmen, die in Summe Kreditanträge bis eine Million Euro stellen oder einen Jahresumsatz von unter 50 Millionen Euro haben. Dieser sogenannte Mittelstandskompromiss bleibt auch mit Basel III bestehen, das heißt, Mittelstandskredite werden auch weiterhin geringer gewichtet als etwa andere Unternehmenskredite. Davon profitiert die Mehrheit der Unternehmen. Der gesamte Prozess, der mit Basel II in der Kreditvergabe aufgebaut wurde, speziell die Einführung von sogenannten Ratings, besteht auch in Zukunft fort. Insgesamt wird die Regulierung zur Folge haben, dass sich die Konditionen noch stärker nach dem Rating des Kunden richten. Angesichts der eingeschränkten Risikoübernahmemöglichkeiten der Kreditwirtschaft durch Basel III dürften zukünftig jedoch gerade Betriebe mit mittlerem Rating (somit die meisten KMU) mit höheren Finanzierungskosten oder Anforderungen an Sicherheiten zu rechnen haben. Auch Finanzierungen, die per se risikoreicher sind – wie Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und Innovationen – werden voraussichtlich schwerer.

Die Unternehmensfinanzierung in Deutschland zeichnet sich traditionell durch eine sogenannte Langfristkultur aus. Viele Firmen nutzen gern die Möglichkeit, sich langfristig zu finanzieren, und profitieren dabei meist von stabilen Zinsen. Insbesondere in wirtschaftlich schwachen Zeiten führt die langfristige Finanzierung zu mehr Stabilität. Zukünftig wird es noch langfristige Firmenkredite geben, diese Angebote von den Banken könnten aber rückläufig oder teurer werden. Sofern für mittel- oder langfristige Investitionen dann kurzfristige Darlehen zum Einsatz kommen, würden Unternehmen das Zinsänderungs- sowie ein Prolongationsrisiko übernehmen müssen, was noch höhere Anforderungen an die Unternehmensplanung und das Berichtswesen stellt.

Insgesamt wird Basel III dazu führen, dass bei Krediten noch genauer hingesehen wird. Die Bedingungen werden sich noch stärker an dem mit der Kreditvergabe verbundenen Aufwand und Risiko ausrichten. Die Banken werden daher von ihren Kunden mehr Transparenz erwarten und stärker als zuvor die Konditionen an der Bonität ausrichten. Unternehmen mit einer soliden Finanzierungsstruktur sind für die Änderungen, die mit Basel III in den nächsten Jahren auf den Mittelstand zukommen, gut aufgestellt. Allerdings sollten alle Mittelständler die Aufgabe annehmen, die eigene Finanzierung kritisch unter die Lupe zu nehmen und auf Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Es ist nicht nötig überstürzt tätig zu werden, doch es wäre ratsam, sich strategisch auf die sich ändernde Situation einzustellen und durch eine solide Unternehmensplanung und ein ausgefeiltes Controlling das Unternehmens-Rating langfristig zu verbessern.